

wenn ich in meiner frühern Bemerkung darzuthun suchte, daß es an einem Maßstabe der Beziehung mangle; wo aber kein Maßstab ist, kann das Prinzip ohne Ungerechtigkeit nicht ausgeführt werden. Man hat sich zwar auf das Uebereinkommen berufen, was meist die Parochialverhältnisse unter den einzelnen Klassen der Gemeindeglieder regle, und erinnert, es sei kein Gesetz über die Modalität vorhanden. Allein das beweist ebenfalls Nichts gegen den Rittergutsbesitzer. Wenn irgendwo ein Uebereinkommen zwischen dem Rittergutsbesitzer und der Gemeinde über die Modalität der Beitragspflichtigkeit vorhanden war, so hat sich der Rittergutsbesitzer dort der Immunität begeben, und dann sind meine Bemerkungen auf ihn nicht weiter anwendbar. Allein, wenn der Rittergutsbesitzer ein Uebereinkommen mit der Gemeinde nicht traf, so kann für ihn ein etwaiges Uebereinkommen der Gemeindeglieder unter sich nicht präjudizirlich sein. Der geehrte Königl. Commissair hat gefragt, was denn nun überhaupt unter solchen Verhältnissen die Behörden zu thun haben würden? Die Frage, scheint mir, läßt sich einfach auf eine Weise beantworten, die den Behörden selbst nur ehrenvoll sein kann. Ich sollte meinen, die Behörden hätten in solchen Fällen die höchste Instanz mit der Bitte anzugehen, die Gesetzgebung zu vervollständigen und demgemäß das Nöthige an die Ständeversammlung ergehen zu lassen. Das ist aber auch Alles, was ich ihnen zugestehen kann; denn ich wiederhole: so lange der Ständeversammlung ebenfalls ein Antheil an der Gesetzgebung zusteht, und so lange die Staatsregierung die Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung dadurch beurkundet, daß sie einen Gesetzesvorschlag an die Ständeversammlung bringt, so lange werden die Behörden füglich abwarten müssen, was das auf verfassungsmäßigem Wege erlassene Gesetz über die zweifelhafte Frage bestimmt.

Bürgermeister Wehner: Mich auf das, was der Herr von Carlowitz gesagt hat, speziell einzulassen, ist meine Absicht nicht, denn die Widerlegung ist durch den Königl. Hrn. Commissair erfolgt. Wenn er aber dem Ministerium des Cultus den Vorwurf gemacht hat, es hätte seine Befugniß überschritten und nach Willkühr gehandelt, so kann ich dem durchaus nicht beipflichten. Es liegt ein Streit zwischen Herrschaft und Unterthanen vor, wie die Petition an die Hand giebt; dieser Streit kam zur Entscheidung der Kreisdirection und endlich an das Ministerium, und was sollten und mußten nun diese Behörden thun? Sie mußten eine Entscheidung geben, dazu waren sie befugt und verpflichtet. Von einer Ueberschreitung des Befugnisses kann daher nicht die Rede sein, eben so wenig von einer Willkühr, da der Entscheidung Gründe untergelegt worden sind, welche die höchsten Justizbehörden als richtig anerkannt haben. Aus Allem aber ist mir so viel klar geworden, daß es höchst nothwendig sei, nunmehr bei gegenwärtigem Landtage noch eine Entscheidung über das, was in Frage ist, zu geben, und diese Nothwendigkeit stellt sich namentlich im Interesse der Rittergutsbesitzer heraus. Nachdem nämlich diese Angelegenheit hier hervorgerufen und so, wie es geschehen,

erörtert worden ist, so kann es nicht fehlen, daß nun bei solchen Differenzen die Gemeinden auf Entscheidung sich berufen werden, von der zu erwarten steht, daß sie zu ihren Gunsten ausfallen werde. Die Streitigkeiten zwischen Rittergutsbesitzern und Parochianen werden daher durch die heutigen Auseinandersetzungen bedeutend vermehrt werden. Es ist daher nothwendig, daß nunmehr über das Parochialgesetz, welches uns vorliegt, ein fester Entschluß bei den Ständen gefaßt werde, was ich im Interesse der Rittergutsbesitzer und der Betheiligten für nothwendig halte. Aus diesem Grunde wünschte ich, daß der Antrag, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, in der Hauptsache bis zu den Worten: „erfolgen sollte“ angenommen werden möchte und der Nachsatz in Wegfall komme, da er weiter zu Nichts führen kann. Ich trage daher darauf an, daß die Frage gespalten werden möchte und über den ersten wie über den letzten Satz eine besondere Abstimmung erfolge.

Bürgermeister Ritterstädt: Der Herr v. Carlowitz hat sich bereits mit dem Schlusantrag der Deput. einverstanden erklärt, hat auch erklärt, daß, wenn in Zukunft durch ein Gesetz ausgesprochen werde, daß auch die Rittergutsbesitzer zur Deckung der Parochiallasten mit beitragen sollten, er sich nicht entgegensetzen würde. In dieser Beziehung kann ich keine Veranlassung finden, mich dem, was er geäußert hat, entgegenzustellen; wohl aber dem, was er über die Natur des richterlichen Amtes ausgesprochen hat. In dieser Beziehung kann ich nicht beistimmen. Er hat in Beziehung auf den vorliegenden Fall gesagt, daß die richterliche Behörde, wenn sie hier entschieden, insofern gefehlt habe, als sie gegen die bestehende Immunität der Rittergutsbesitzer gesprochen habe. Allein ich muß behaupten, daß diese Immunität erst auf eine rechtsbegründete Weise erwiesen werden muß. Es liegt also eine Streitfrage vor. Liegt nun eine solche vor, und giebt das Gesetz keine Entscheidung, so glaube ich, daß der richterlichen Behörde auf keine Weise abgesprochen werden kann, eine solche streitige Rechtsfrage nach ihren besten Ansichten zu entscheiden. Herr v. Carlowitz hat zwar gemeint, es sei ihre Pflicht, bei der Staatsregierung auf Erlassung eines Gesetzes anzutragen, welches eine solche streitige Rechtsfrage zur Entscheidung bringe. Nun will ich nicht in Abrede sein, daß man einen solchen Antrag von den Justizbehörden, wenn dergleichen streitige Rechtsfragen vorkommen, erwarten kann; allein ich kann nicht glauben, daß zu gleicher Zeit die Behörde behindert sein sollte, einen vorliegenden Fall zu entscheiden, und daß die Rechte zweier einander gegenüberstehender Parteien davon abhängig zu machen sein sollten, was ein künftig zu erlassendes Gesetz darüber entscheiden würde, u. zwar um so weniger, da nach der constitutionellen Verfassung gar nicht vorausgesehen werden kann, zu welcher Zeit dieses Gesetz erscheinen werde, indem nach dieser Verfassung zur Erlassung eines Gesetzes eine Uebereinstimmung der Regierung mit den Ständen nothwendig ist und diese möglicherweise mehrere Landtage hindurch über einen solchen streitigen Punct nicht herbeigeführt werden kann. Daher